



Beeidigte Übersetzung aus dem Polnischen

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) vom 01.11.2025 der PRZEDSIĘBIORSTWO REMONTOWE PAK SERWIS Sp. z o.o.

§ 1. [Begriffserklärungen]

1. Allgemeine Einkaufsbedingungen bei der Przedsiębiorstwo Remontowe PAK SERWIS Sp. z o.o., im Folgenden Allgemeine Einkaufsbedingungen – (AEB) genannt, finden ab dem Tag ihrer Annahme auf alle Verträge Anwendung, deren Gegenstand der Kauf (die Lieferung) von Waren ist, einschließlich der Handlungen, die mit dem Abschluss dieser Verträge zusammenhängen oder diesem vorausgehen, bei denen die Firma Przedsiębiorstwo Remontowe PAK SERWIS Sp. z o.o. mit Sitz in Konin, ul. Przemysłowa 158, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Poznań Nowe Miasto i Wilda in Poznań, Abteilung IX für Wirtschaft des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 000090150, Steueridentifikationsnummer NIP 6652432183, statistische Nummer für Unternehmen REGON 311093802, Stammkapital 15.532.358,- PLN, als Partei - im folgenden **Besteller** genannt - auftritt.
2. Die AEB sind integraler Bestandteil jeder vom Besteller erteilten Bestellung.
3. Die AEB dürfen ausschließlich vom Besteller geändert, modifiziert oder von der Anwendung ausgeschlossen werden. Die eingeführten Änderungen gelten ausschließlich für die jeweilige konkrete Bestellung und haben keine Auswirkungen auf andere vom Besteller erteilte Bestellungen. Die gemäß dieser Regel vorgenommenen Änderungen der Bestellbedingungen haben Vorrang vor dem Inhalt dieser AEB.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung gemäß den ausdrücklich darin festgelegten Bedingungen auszuführen. Im Falle von Unklarheiten hat sich der Lieferant an den Besteller zu wenden, um Anweisungen einzuholen; unterlässt er dies, verliert er das Recht, sich später auf Unklarheiten zu berufen. Erhält der Lieferant solche Anweisungen, so ist er an diese gebunden.
5. Alle Vereinbarungen und Dokumente im Zusammenhang mit der Bestellung müssen schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen, andernfalls sind sie nichtig. Sie müssen auch die vom Besteller vergebene Bestellnummer enthalten, die auf jedem im Zusammenhang mit der Ausführung erstellten Dokument (z. B. Abnahmeprotokoll, Rechnung, Transportdokumente usw.) anzugeben ist.
6. Einkaufsplattform – bezeichnet das Einkaufssystem.
7. Lieferant bezeichnet den im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens oder außerhalb davon ausgewählten Anbieter, mit dem der Besteller einen Vertrag über u.a. den Verkauf, den Auftrag, die Lieferungen, die Erbringung von Dienstleistungen oder Bauleistungen bzw. einen Werkvertrag abgeschlossen hat – unabhängig von der im Vertrag verwendeten Bezeichnung des Anbieters als Lieferant, Verkäufer, Spediteur, Auftragnehmer, Bestellungsnehmer, Dienstleister oder Beauftragter, oder jede andere gesetzlich oder branchenüblich anerkannte Bezeichnung für den Anbieter als Partei des mit dem Besteller geschlossenen Vertrags.
8. Ware bezeichnet eine Dienstleistung, Ware, ein Werk, Material oder ein bestehendes oder zukünftiges Produkt, das zum Zeitpunkt der Übergabe an den Besteller ausschließliches Eigentum des Lieferanten ist, rechtlich verkehrsfähig ist, einschließlich der entsprechenden Dokumentation sowie vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Rechten, die der Lieferant im Rahmen der Bestellungsabwicklung zu erbringen hat. Dienstleistung umfasst insbesondere alle Arbeiten und Leistungen im Bereich Bauarbeiten, Transport, Montage, Demontage, Abfall- und Abwasserentsorgung, Immobilienverwaltung, Bedienung und Wartung von Maschinen und Anlagen sowie alle weiteren Dienstleistungen, die für den Besteller erbracht werden, einschließlich der im Rahmen von Auftragsverträgen ausgeführten Tätigkeiten.
9. Auftragsgegenstand oder Vertragsgegenstand – umfasst sämtliche Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen, Güter, Rechte und Verpflichtungen, die in der Bestellung, in den AEB oder gesetzlich für den Lieferanten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Bestellung festgelegt sind.

10. **Anfrage zur Angebotsabgabe** ist die vom Besteller an den Lieferanten gerichtete Einladung zur Abgabe eines Angebots im Rahmen eines vom Besteller geführten Angebotsverfahrens.

11. **Angebot** bezeichnet das Angebot des Lieferanten im Sinne des polnischen Zivilgesetzbuches, das dem Besteller entweder schriftlich, elektronisch oder über die Einkaufsplattform unterbreitet wird.

§ 2. [Vorrang der Anwendung]

1. Sofern Besteller und Lieferant nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist die Anwendung jeglicher Vertragsmuster, allgemeiner Verkaufsbedingungen oder Geschäftsordnungen des Lieferanten ausgeschlossen. Die Vertragsmuster sowie die allgemeinen Verkaufsbedingungen oder Geschäftsordnungen des Lieferanten finden auch dann keine Anwendung, wenn der Besteller deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Annahme von Waren durch den Besteller ohne ausdrücklichen Vorbehalt oder die Zahlung durch den Besteller für die gekauften Waren ohne Widerspruch bedeutet in keinem Fall die Anerkennung oder Zustimmung zu den Vertragsmustern, allgemeinen Verkaufsbedingungen oder Geschäftsordnungen des Lieferanten. Mitarbeiter des Bestellers sind nicht bevollmächtigt, Vertragsmuster des Lieferanten oder Teile davon in die Bestellung/den Kaufvertrag einzubeziehen oder deren Geltung anzuerkennen, es sei denn, etwas anderes ergibt sich ausdrücklich aus ihrer Vollmacht.
2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des vom Besteller mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags und dem Inhalt der AEB haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.

§ 3. [Anfragen und Angebot]

1. Hat der Besteller in der Anfrage die Anforderungen, die die Waren erfüllen müssen, ausdrücklich festgelegt, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Abweichungen zwischen den in der Anfrage festgelegten Anforderungen und dem Inhalt seines Angebots sowie die Gründe für das Abweichen von den durch den Besteller festgelegten Anforderungen oder Bedingungen anzugeben.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, lässt der Besteller die Abgabe von Varianten- oder Alternativangeboten, die von den in der Anfrage festgelegten Bedingungen abweichen, zu. Im Falle der Einreichung eines Varianten- oder Alternativangebots ist dies jedoch deutlich zu kennzeichnen.
3. Die Angebote sind in polnischer Sprache zu erstellen. Das Angebot muss vollständig sein und alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die vom Lieferanten angebotenen Waren den in der Anfrage genannten Anforderungen entsprechen. Der Lieferant hat in seinem Angebot die Bindefrist des Angebots anzugeben.

§ 4. [Bestellung]

1. Gegenstand der Bestellung kann unter anderem der Kauf, die Lieferung oder die Erbringung von Dienstleistungen, die Ausführung eines Werkes sowie Bauleistungen zugunsten des Bestellers im in der Bestellunterlage angegebenen Umfang sowie in etwaigen dazugehörigen Zusatzdokumenten sein (sofern diese ausgestellt und beigelegt wurden).
2. Nach der endgültigen Auswahl der Angebote erteilt der Besteller die Bestellung an den ausgewählten Lieferanten in schriftlicher oder elektronischer Form.
3. Der Lieferant kann Änderungen an der Bestellung beantragen. Der Besteller ist nicht an eine teilweise angenommene Bestellung gebunden. In einem solchen Fall kann er entweder einen Vertrag abschließen oder dem Lieferanten eine neue Bestellung unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Lieferanten übermitteln.
4. Der Besteller ist berechtigt, Änderungen am Inhalt der Bestellung im Vergleich zur zuvor an den Lieferanten übermittelten Bestellung vorzunehmen. Im Falle wesentlicher Änderungen vereinbaren die Parteien deren Umsetzung schriftlich.
5. Der Lieferant erklärt, dass er sich mit dem Inhalt der Bestellung vertraut gemacht hat und sie als ausreichende Grundlage für deren Ausführung ohne jegliche Änderungen oder Ergänzungen anerkennt.
6. Die an den Lieferanten übermittelte Bestellung enthält insbesondere:

[Logo]

Przedsiębiorstwo Remontowe
PAK SERWIS Sp. z o.o.
62-510 Konin, ul. Przemysłowa 158
Tel.: +48 63 247 16 00
Fax: +48 63 247 16 01
E-Mail: pakservis@pakservis.com.pl

Sąd Rejonowy [Amtsgericht] Poznań - Nowe Miasto i Wilda in Poznań
Nummer des polnischen Unternehmensregisters KRS 000090150
Polnische Steuernummer NIP 665-24-31-183
Stammkapital 15.532.358,00 PLN voll eingezahlt
Internetseite: www.pakservis.com.pl

Grupa Kapitałowa ZE PAK S.A.

[Symbole von Zertifikaten]



Beeidigte Übersetzung aus dem Polnischen

[Logo mit Firmenbezeichnung]



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) vom 01.11.2025 der PRZEDSIĘBIORSTWO REMONTOWE PAK SERWIS Sp. z o.o.

- eine genaue Bezeichnung der Parteien: Name des Lieferanten, Rechtsform seiner Tätigkeit, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Beschreibung und Spezifikation der bestellten Waren,
 - die Mengenangabe der zu liefernden Waren sowie den Einzelpreis oder den Gesamtpreis,
 - die Abnahmetermine der Waren beim Besteller; falls die Übergabe der Ware an den Besteller in Teilmengen erfolgt, die Festlegung der einzelnen Übergabetermine mit Angabe der zum jeweiligen Termin zu liefernden Menge,
 - die Angabe des Ortes und der Art der Lieferung gemäß den in der Bestellung oder im Vertrag getroffenen Vereinbarungen,
 - den Garantiezeitraum,
 - die erforderlichen Dokumente, auf die in § 10 der AEB verwiesen wird,
 - Ort, Termin und Art der Warenübergabe,
 - Sofern die Ware auch vom Lieferanten hergestellt werden soll, kann die Bestellung die Art der zu verwendenden Materialien festlegen; die technische Dokumentation ist dem Besteller spätestens mit der Übergabe der Ware zu übergeben.
- § 5. [Pflichten des Lieferanten]**
- Der Lieferant verpflichtet sich, in den im Auftrag oder Vertrag festgelegten Fällen die Waren herzustellen, das Eigentum an den Waren auf den Besteller zu übertragen und die Waren, die Gegenstand der Bestellung sind, an den Besteller zu übergeben. Im Falle der Erbringung einer Dienstleistung verpflichtet sich der Lieferant, die im Auftrag oder Vertrag festgelegte Dienstleistung für den Besteller zu erbringen oder ein Werk bzw. Bauleistungen zum vom Besteller angegebenen Zeitpunkt und am angegebenen Ort auszuführen.
 - Der Lieferant ist verpflichtet, neuwertige, mangelfreie Waren zu liefern, die mit der Bestellung oder dem Vertrag übereinstimmen, sowie die vollständige Dokumentation in polnischer Sprache bereitzustellen (wie z. B.: Garantiekarten, Bedienungsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter, Konformitätserklärungen, Zertifikate usw.), sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist. Die Waren, die Gegenstand der Ausführung der Bestellung oder des Vertrags sind, müssen alle Teile und Elemente enthalten, die für deren ordnungsgemäße, fehlerfreie und störungsfreie Nutzung erforderlich sind, selbst wenn diese nicht ausdrücklich in der Bestellung oder dem Vertrag angegeben sind.
 - Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren während Verladung, Transport und Entladung an dem vom Besteller als Abnahmeort angegebenen Ort zu versichern, es sei denn, die Bestellung legt abweichende Lieferbedingungen fest. Der Lieferant haftet für zufälligen Verlust oder Beschädigung der Waren, die an den Besteller nicht übergeben wurden.
 - Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich und laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung zu informieren und sicherzustellen, dass sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter an allen Gesprächen zur Auftragsausführung teilnimmt.
 - Jegliche Hindernisse oder Schwierigkeiten, die die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung oder des Vertrags betreffen, sind sofort schriftlich dem Besteller zu melden. Unterlässt der Lieferant diese Meldung, verliert er jegliche Ansprüche aus diesen Hindernissen oder Schwierigkeiten.
 - Der Lieferant ist verpflichtet, während der Ausführung der Bestellung eine gültige Haftpflichtversicherung im Umfang seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zu unterhalten und auf Verlangen des Bestellers einen Nachweis über den Abschluss dieser Versicherung vorzulegen.
 - Der Lieferant erklärt, dass alle Materialien, die zur Ausführung der Bestellung oder des Vertrags verwendet werden, neu und funktionsfähig sind und über alle erforderlichen, nach geltendem Recht vorgeschriebenen Prüfzeugnisse und Genehmigungen verfügen.

§ 6. [Rechtliche Vorbehalte]

- Der Lieferant darf seine Forderungen aus der Bestellung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers abtreten; andernfalls ist die Abtretung unwirksam.
- Dem Besteller stehen alle Rechte, einschließlich der geistigen Eigentumsrechte, an allen Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und sonstigen Dokumenten sowie an Modellen und Mustern zu, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung oder des Vertrags übergeben werden. Die Gegenstände dieser Rechte dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant darf diese nur zur Erfüllung des mit dem Besteller geschlossenen Vertrags verwenden und muss sie nach Ausführung des Vertrags unverzüglich zurückgeben, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung durch den Besteller bedarf. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe dieser Dokumente in jeglicher Form ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers ist unzulässig. Für jede Verletzung dieser Pflicht verpflichtet sich der Lieferant, an den Besteller eine vertragliche Strafe in Höhe von 10 % des Netto-Bestellwerts zu zahlen, ohne dass dadurch das Recht auf Schadensersatz über den Betrag der festgelegten Vertragsstrafe hinaus ausgeschlossen wird.
- Im Rahmen der Vergütung/des Preises hat der Lieferant alle vermögensrechtlichen Urheberrechte an der Dokumentation (sofern diese vom Lieferanten oder seinen Unterauftragnehmern im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt wurde) auf den Besteller auf den folgenden Nutzungsfeldern zu übertragen: Speicherung (einschließlich digitaler Speicherung), Fixierung und Vervielfältigung der Werke mittels mechanischer Techniken (einschließlich Druck- und Reprografieverfahren), elektronischer, magnetischer und digitaler Verfahren, deren öffentliche Präsentation und Verbreitung, einschließlich Ausführung, Aufführung, Wiedergabe, Sendung und Weiterleitung, Verbreitung per E-Mail, Einbringen in Netzwerke, öffentliche Zugänglichmachung auf Abruf, Inverkehrbringen, Verleihen, Vermieten, Verpachten des Originals oder von Kopien, Nutzung zur Durchführung von Renovierungsarbeiten oder Erweiterungen. Der Lieferant erteilt zudem die Zustimmung zur Ausübung von abhängigen Rechten an dieser Dokumentation sowie zur Vornahme eventueller Änderungen. Der Lieferant überträgt dem Besteller ebenfalls das Eigentum an den Datenträgern, auf denen die Dokumentation gespeichert wird. Die Übertragung des Eigentums an den Datenträgern und der wesentlichen Urheberrechte an den darauf fixierten Werken erfolgt jeweils mit der ersten Übergabe der entsprechenden Datenträger an den Besteller.
- Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung des Bestellgegenstands keine Patentrechte oder sonstigen geschützten Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist vollständig verantwortlich für jegliche Verletzung von Patenten, gewerblich geschützten Rechten oder Technologien Dritter. Meldet ein Dritter Ansprüche gegen den Besteller oder den Investor wegen Verletzung von Patenten, gewerblich geschützten Rechten oder Technologien, ist der Lieferant verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ansprüche abzuwehren, und trägt sämtliche Kosten, einschließlich der Kosten Dritter, deren Patente oder sonstige geschützte Rechte verletzt wurden. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über etwaige Ansprüche Dritter zu informieren.
- Risiko und Eigentum gehen infolge und mit der Abnahme des Bestellgegenstands durch den Besteller am Bestimmungsort oder einem anderweitig vereinbarten Ort über, was durch die Unterschrift der Vertreter beider Parteien im Abnahmeprotokoll bestätigt wird.

§ 7. [Preis]

- Der im Auftrag angegebene Preis ist fest, unveränderlich und wird nicht aufgrund etwaiger zusätzlicher Kosten angepasst, es sei denn, die Parteien haben in der Bestellung oder dem Vertrag etwas anderes vereinbart. Er stellt die vollständige Vergütung des Lieferanten für die vollständige und ordnungsgemäße Ausführung des Bestellgegenstands,

[Logo]



Przedsiębiorstwo Remontowe
PAK SERWIS Sp. z o.o.
62-510 Konin, ul. Przemysłowa 15B
Tel.: +48 63 247 16 00
Fax: +48 63 247 16 01
E-Mail: pakserwis@pakserwis.com.pl

Sąd Rejonowy [Amtsgericht] Poznań - Nowe Miasto Wilda in Poznań
Numer des polnischen Unternehmensregisters KRS 0000990150
Polnische Steuernummer NIP 665-24-31-183
Stammkapital 15.532.358,00 PLN voll eingezahlt
Internetseite: www.pakserwis.com.pl

Grupa Kapitalowa ZE PAK S.A.

[Symbole von Zertifikaten]



Beeidigte Übersetzung aus dem Polnischen

[Logo mit Firmenbezeichnung]



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) vom 01.11.2025 der PRZEDSIĘBIORSTWO REMONTOWE PAK SERWIS Sp. z o.o.

den Verkauf, die Lieferung dar und umfasst alle Materialien, Geräte und Werkzeuge, die zur Ausführung des Bestellgegenstands erforderlich sind, sowie Gebühren, Auslagen, berücksichtigt den Gewinn und alle weiteren Kosten, die mit der Durchführung des Bestellgegenstands verbunden sind. Darüber hinaus deckt der Vertragspreis alle Kostenpositionen für Arbeiten ab, deren Durchführung erforderlich ist, um die im Vertrag enthaltenen Arbeiten in einen fertiggestellten Zustand zu bringen, der vom Besteller akzeptiert werden kann. Selbst wenn einzelne Arbeitselemente in der Bestellung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind diese in den Pauschalpreis des Vertrages einzuschließen, sofern sie notwendig sind, um den fertiggestellten Zustand zu erreichen.

2. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Preis für die Ausführung des Bestellgegenstands zu Lieferbedingungen DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS®2020 festgelegt.
3. Die Vergütung umfasst außerdem die Vergütung, die dem Lieferanten für die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum, einschließlich vermögensrechtlicher Urheberrechte, Lizenzen sowie das Eigentum an Datenträgern, auf denen die Werke fixiert sind, zusteht, sowie die Erteilung von Genehmigungen zur Ausübung der persönlichen Urheberrechte in seinem Namen und abhängiger Rechte oder die Verpflichtung, persönliche Urheberrechte nicht auszuüben, sowie die Durchführung von Schulungen für den Besteller, sofern diese Gegenstand der Bestellung sind.

8. [Lieferort]

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware an den im Auftrag angegebenen Ort zu liefern zu Lieferbedingungen DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS®2020, sofern in der Bestellung nicht anders geregelt.
2. Der Besteller kann während der Vertragslaufzeit den Lieferort ändern, indem er den Lieferanten mindestens 7 Tage vor dem in der Bestellung oder im Vertrag vorgesehenen Termin der Bestellungsausführung darüber informiert.
3. Der Lieferant liefert die Lieferungen auf die Baustelle unbeschädigt, korrosionsfrei, ordnungsgemäß verpackt und sichert sie gegen Feuchtigkeit, Korrosion, Regen, Erschütterungen und sonstige schädliche Einflüsse, entsprechend der Art der jeweiligen Lieferung, so dass sie alle Umladevorgänge, Entladungen, Lagerungen und Montagen unbeschadet überstehen. Treten infolge unsachgemäßer Verpackung und/oder unzureichender Pflege der Ware Mängel oder Schäden auf, ist der Lieferant für seine Lieferungen verantwortlich und beseitigt die Schäden oder Mängel unverzüglich auf eigene Kosten, entweder durch Reparatur oder Ersatzlieferung. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete Transportmittel für die jeweilige Art der zu transportierenden Waren bereitzustellen und zu verwenden, einschließlich normaler und übergroßer Transporte. Der Transport auf der Baustelle erfolgt gemäß den bei dem Investor geltenden Vorschriften und Anweisungen.
4. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Verladung, Versand, Transport und Entladung der vom Besteller bestellten Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

§ 9. [Liefertermin]

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware zum in der Bestellung oder dem Vertrag angegebenen Termin und Ort zu liefern.
2. Wenn die Bestellung oder der Kaufvertrag (Liefervertrag) vorsieht, dass der Lieferant die Ware dem Besteller zu einem bestimmten Zeitpunkt zu übergeben hat, ohne dass die Termine der einzelnen Lieferabschnitte im Detail festgelegt sind, hat der Besteller das Recht, während der Ausführung der Bestellung die Termine der einzelnen Lieferabschnitte sowie die jeweiligen Liefermengen festzulegen.
3. Der Lieferant haftet für die Nichtlieferung der Ware zum vereinbarten Termin, es sei denn, in der Bestellung ist die Abnahme der Lieferung abweichend vereinbart.
4. Die Haftung des Lieferanten für Lieferverzögerungen wird nicht aufgehoben, wenn diese auf Verzögerungen eines Subunternehmers/Unterlieferanten zurückzuführen sind.

5. Im Falle von Änderungen der Termine für die Fertigstellung einzelner Abschnitte der Bestellungs- oder Vertragsabwicklung oder ihres endgültigen Ausführungstermins, oder wenn die Parteien neue Termine für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Bestellung oder dem Vertrag vereinbaren, wird dadurch das Recht des Bestellers auf Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine durch den Lieferanten nicht beeinträchtigt.
6. Wenn aufgrund von Umständen, die der Lieferant zu vertreten hat, eine Gefahr besteht, dass die Fertigstellungs-/Liefertermine der Ware nicht eingehalten werden, hat der Besteller das Recht, vom Lieferanten die Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen zur vertragsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen zu verlangen und einen Maßnahmenplan vorzulegen (zusätzliches Personal, Ausrüstung, verlängerte Arbeitszeiten oder Arbeit an arbeitsfreien Tagen usw.). In diesem Fall hat der Lieferant kein Recht auf zusätzliche Vergütung für die durchgeführten Maßnahmen.
7. Wenn der Lieferant den in den vorherigen Absätzen genannten Anforderungen nicht nachkommt und dadurch die Gefahr der Nichteinhaltung des Termins nicht innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist beseitigt, hat der Besteller ohne vorherige gerichtliche Zustimmung das Recht, die Arbeiten auf Kosten und Risiko des Lieferanten an einen Dritten in dem Umfang vergeben zu lassen, in dem diese durch den Verzug gefährdet sind (Ersatzvornahme).

§ 10. [Art der Ware]

1. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller neuwertige, unbenutzte Waren zu liefern, die den Qualitätsanforderungen gemäß den geltenden Normen/Vorschriften entsprechen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Waren höchster Qualität, frei von physischen und rechtlichen Mängeln zu liefern (zu verkaufen).
3. Werden für die gelieferten (verkauften) Waren Zertifikate, Prüfzeugnisse, Qualitätszeichen oder andere Nachweise der Qualität ausgestellt, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller diese Dokumente spätestens am Tag der Lieferung vorzulegen, andernfalls kann die Zahlung zurückgehalten werden.
4. Alle technischen Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ersatzteillisten, Programme usw.), die insbesondere für Montage, Betrieb, Nutzung, Reparatur, Herstellung oder den Erwerb von Ersatzteilen sowie zur Erlangung gesetzlich vorgeschriebener Genehmigungen benötigt werden, sind rechtzeitig und in der vom Besteller geforderten Anzahl von Exemplaren in geeigneter Ausführung vom Lieferanten an den Besteller zu übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen darf jedoch nicht später als zu dem in der Bestellung oder im Vertrag vereinbarten Termin erfolgen.
5. Wird der Gegenstand der Bestellung aus Materialien des Lieferanten hergestellt, garantiert der Lieferant, dass alle für die Arbeiten verwendeten Materialien über die erforderlichen Prüfzeugnisse und Zulassungen verfügen, neu sind und keine Mängel aufweisen. Zeigt eine Kontrolle oder Prüfung, dass Materialien und/oder Arbeiten mangelhaft sind oder den Vertragsbedingungen nicht entsprechen, kann der Besteller die Materialien ablehnen, und der Lieferant ist dann verpflichtet, den Mangel oder Fehler unverzüglich zu beseitigen oder die Materialien auf eigene Kosten vertragsgemäß zu ersetzen.
6. Im Falle von zusätzlichen Arbeiten, die im Verlauf der Vertragserfüllung notwendig werden und nicht Gegenstand der Bestellung sind, hat der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Die Parteien legen den Umfang der Arbeiten und die hierfür zustehende zusätzliche Vergütung fest. Die Abrechnung zusätzlicher Arbeiten erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung. Kosten für zusätzliche Arbeiten, die ohne Einhaltung der vorgenannten Anforderungen ausgeführt werden, trägt der Lieferant.

§ 11. [Warenabnahme]

1. Am Tag der Lieferung wird der Besteller die Waren gemäß § 9 und den Bestimmungen dieses Paragraphen abnehmen.
2. Werden im Rahmen der Abnahme festgestellt:

[Logo]



Przedsiębiorstwo Remontowe
PAK SERWIS Sp. z o.o.
62-510 Konin, ul. Przemysłowa 158
Tel.: +48 63 247 16 00
Fax: +48 63 247 16 01
E-Mail: pakserwis@pakserwis.com.pl

Sąd Rejonowy [Amtsgericht] Poznań - Nowe Miasto i Wilda in Poznań
Numer des polnischen Unternehmensregisters KRS 000090150
Polnische Steuernummer NIP 665-24-31-183
Stammkapital 15.532.358,00 PLN voll eingezahlt
Internetseite: www.pakserwis.com.pl

Grupa Kapitałowa ZE PAK S.A.

[Symbole von Zertifikaten]



Beeidigte Übersetzung aus dem Polnischen

[Logo mit Firmenbezeichnung]



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (AEB) vom 01.11.2025 der PRZEDSIĘBIORSTWO REMONTOWE PAK SERWIS Sp. z o.o.

- a) Defekte, Mängel, Fehler der Waren,
- b) Nichtübereinstimmung mit der Bestellung,
- c) Beschädigung der Waren,
- d) Unvollständigkeit der Waren,
- e) oder das Fehlen eines Dokuments, auf das in § 10 Bezug genommen wird,

so kann der Besteller die Abnahme der Waren bis zur Lieferung mängelfreier, vollständiger, unbeschädigter Waren oder bis zur Vorlage des entsprechenden Dokuments gemäß § 10 verweigern, wobei dem Lieferanten eine Frist zur Nachlieferung der Waren oder fehlenden Dokumente gesetzt wird.

- 3. Die Lieferung von Waren, die nicht mängelfrei sind, gilt nicht als Erfüllung der Leistungspflicht, und der Besteller ist nicht verpflichtet, Waren anzunehmen, die rechtliche oder physische Mängel aufweisen.
- 4. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Übergabe (Lieferung) der Waren erfolgt durch ein Abnahmeprotokoll „ohne Einwände“, das vom Besteller ausgestellt wird. Das Abnahmeprotokoll bildet die Grundlage für die Ausstellung der Rechnung durch den Lieferanten.
- 5. Als Datum der Fertigstellung der Bestellung gilt das Datum, an dem die bevollmächtigten Vertreter des Bestellers und des Lieferanten das Abnahmeprotokoll ohne jegliche Vorbehalte unterzeichnen. Soweit der Lieferant im Rahmen der Ausführung der Bestellung verpflichtet ist, Genehmigungen/Zulassungen einzuholen oder dem Besteller bestimmte Dokumente zu übergeben, gilt die Unterzeichnung des oben genannten Abnahmeprotokolls erst nach vorheriger Übergabe der entsprechenden Genehmigungen, Zulassungen oder Dokumente an den Besteller.

§ 12. [Zahlung]

- 1. Der Besteller erklärt, dass er Mehrwertsteuerpflichtiger mit der Steueridentifikationsnummer NIP 665-24-32-183 ist.
- 2. Die Zahlung erfolgt innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist auf Grundlage der ordnungsgemäß ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung gemäß Bestellung oder Vertrag. Im Falle einer fehlerhaft ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung durch den Lieferanten (nicht entsprechend den geltenden Vorschriften) beginnt die Frist gemäß der Bestellung erst mit Lieferung der korrigierten oder fehlenden Unterlagen.
- 3. Die Zahlung erfolgt gemäß den in der Bestellung getroffenen Vereinbarungen per Überweisung auf das in der Mehrwertsteuerrechnung angegebene Konto des Lieferanten.
- 4. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten hinsichtlich der Übergabe (Lieferung) der Waren ist nur zulässig, wenn gegenseitige Forderungen unbestritten sind (worüber der Besteller wirksam informiert wurde) oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.
- 5. Bei Rechnungen, die auf Preisen in Fremdwährungen basieren, werden die Beträge auf der Rechnung nach dem von der Polnischen Nationalbank (Narodowy Bank Polski) zum Rechnungsdatum ermittelten und veröffentlichten aktuellen Mittelkurs dieser Währung in Złoty umgerechnet. Ist zum Rechnungsdatum der aktuelle Mittelkurs der Fremdwährung nicht ermittelt und veröffentlicht, wird der zuletzt ermittelte und veröffentlichte Kurs angewendet, es sei denn, die Parteien vereinbaren in der Bestellung/dem Vertrag etwas anderes.
- 6. Die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises der Waren erfolgt auf das Bankkonto, dessen Bankname und Kontonummer vom Lieferanten auf der Rechnung anzugeben sind. Über jede Änderung der Bank oder der Kontonummer ist der Lieferant unverzüglich zu informieren. Schriftstücke betreffend Änderungen der Kontonummer oder Bank müssen von den zur Vertretung des Lieferanten befugten Personen unterzeichnet sein und Informationen über die zur Kontaktaufnahme berechtigte Person enthalten.
- 7. Die Zahlung erfolgt nur auf das Bankkonto, das am Tag der Auftragserteilung zur Überweisung in der im Art. 96b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz genannten Liste der zugelassenen Konten enthalten ist (im Folgenden „Liste“ genannt). Ist kein Konto des Lieferanten in der Liste enthalten, behält sich der Besteller das Recht vor, die Zahlung

zurückzuhalten, bis das Konto in der Liste erscheint, worauf der Lieferant seine Zustimmung erteilt. Die Zurückhaltung der Zahlung stellt keinen Verzug dar, der Zinsansprüche begründet.

- 8. Wird die Überweisung auf ein anderes Konto als das in der Liste am Tag der Überweisung angegebene Konto getätigt, meldet der Besteller diesen Umstand innerhalb von drei Tagen nach Überweisungsauftrag dem zuständigen Leiter des Finanzamtes für den Lieferanten.

§ 13. [Unterauftragnehmer]

- 1. Der Lieferant darf die Ausführung von Teilen der Verpflichtungen aus dem jeweiligen Liefervertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte übertragen; andernfalls ist die Übertragung nichtig.
- 2. Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller für alle Handlungen seiner Unterauftragnehmer.
- 3. Der Besteller kann vom Lieferanten die Vorlage einer Liste aller Unterauftragnehmer des Lieferanten verlangen.
- 4. Im Falle der Unmöglichkeit der Bestellausführung oder von Verzügen, die durch einen Unterauftragnehmer verursacht wurden, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren.
- 5. Überträgt der Lieferant auch nur Teilarbeiten an Unterauftragnehmer, verpflichtet er sich und garantiert, die Zahlungen an die Unterauftragnehmer fristgerecht und ordnungsgemäß zu leisten und den Besteller nicht in Haftung zu bringen. Sollte der Lieferant den Besteller aufgrund der Nichtzahlung fälliger Vergütungen an Unterauftragnehmer einer solidarischen Haftung aussetzen, ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten Ersatz des vollständig entstandenen Schadens, insbesondere im Zusammenhang mit der Zahlungspflicht gegenüber den Unterauftragnehmern, zu verlangen. Insbesondere, wenn der Besteller vor Fälligkeit einer Zahlung an den Lieferanten verpflichtet wird, Zahlungen an Unterauftragnehmer zu leisten, die aus der Nichterfüllung der Pflichten des Lieferanten resultieren, wird der auszuzahlende Betrag an den Lieferanten um die an die jeweiligen Unterauftragnehmer zu zahlenden Beträge reduziert.
- 6. Bei der Übertragung der Ausführung von Arbeiten an Unterauftragnehmer trägt der Lieferant die Verantwortung für die Koordination der Tätigkeiten der Unterauftragnehmer. Der Lieferant haftet für die Unterauftragnehmer wie für sein eigenes Handeln oder Unterlassen. Der Lieferant wird Schäden beheben und/oder den Besteller von der Haftung freistellen, indem er die Verpflichtung übernimmt, Dritten Schäden, die durch Handeln oder Unterlassen der Unterauftragnehmer entstanden sind, zu ersetzen.

§ 14. [Mängelhaftung]

- 1. Der Besteller und der Lieferant vereinbaren den folgenden Umfang der Rechte und Pflichten im Rahmen der Mängelhaftung:
 - a. Wenn der Liefergegenstand ganz oder teilweise nicht verwendbar ist, wird der Lieferant die Mängel unverzüglich und innerhalb der kürzest möglichen Frist kostenfrei beseitigen oder auf Kosten des Lieferanten mängelfreie Ware innerhalb eines mit dem Besteller vereinbarten Terms liefern, nach Wahl des Bestellers. Darüber hinaus trägt der Lieferant die direkten Kosten der Mängelbehebung.
 - b. Tritt ein unaufschiebbarer Fall ein, ist der Besteller berechtigt, die Reparatur selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen und die Kosten der Reparatur vom Lieferanten zu verlangen.
- 2. Mängelhaftungsansprüche verfallen 24 Monate nach Lieferung des Gegenstands der Bestellung, sofern in der Bestellung kein anderer Zeitraum angegeben ist.
- 3. Treten während der Mängelhaftungsfrist Mängel oder Defekte auf, ist der Lieferant verpflichtet, sofort und gemäß der Frist in der Anzeige, die durch den Besteller an den Lieferanten schriftlich übergeben wird, zu reagieren. Unterlässt der Lieferant die Mängelbehebung innerhalb der gesetzten Frist, ist der Besteller berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Gerichts die Mängel selbst zu beheben oder deren Behebung auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu veranlassen, ohne die Rechte aus der Mängelhaftung zu verlieren.

[Logo]



Przedsiębiorstwo Remontowe
PAK SERWIS Sp. z o.o.
62-510 Konin, ul. Przemysłowa 158
Tel.: +48 63 247 16 00
Fax: +48 63 247 16 01
E-Mail: pakserwis@pakserwis.com.pl

Sąd Rejonowy [Amtsgericht] Poznań - Nowe Miasto Wilda in Poznań
Nummer des polnischen Unternehmensregisters KRS 0000090150
Polnische Steuernummer NIP 665-24-31-183
Stammkapital 15.532.358,00 PLN voll eingezahlt
Internetseite: www.pakserwis.com.pl

Grupa Kapitałowa ZE PAK S.A.

[Symbole von Zertifikaten]



Beeidigte Übersetzung aus dem Polnischen

[Logo mit Firmenbezeichnung]



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) vom 01.11.2025 der PRZEDSIĘBIORSTWO REMONTOWE PAK SERWIS Sp. z o.o.

4. Führt der Lieferant im Rahmen seiner Mängelhaftungspflichten wesentliche Änderungen am Bestellungsgegenstand durch oder erstellt einen neuen Bestellungsgegenstand anstelle des mangelhaften, beginnt die Mängelhaftungsfrist neu ab dem Zeitpunkt der Reparatur oder Lieferung des neuen Bestellungsgegenstands. In allen übrigen Fällen verlängert sich die Mängelhaftungsfrist um die Zeit, während der der Besteller aufgrund eines Mangels den Liefergegenstand nicht nutzen konnte.
5. Ist in der Bestellung keine Regelung zur Mängelhaftungsdauer enthalten, gehen der Besteller und der Lieferant davon aus, dass der Lieferant gegenüber dem Besteller nach allgemeinen gesetzlichen Mängelhaftungsregeln für die Ware haftet.

§ 15. [Garantie]

1. Der Lieferant gewährt auf die verkauften Bestellungsgegenstände eine Garantie von 24 Monaten, sofern die Parteien in der Bestellung oder im Vertrag keine andere Frist vereinbart haben, ohne dass ein separates Garantiedokument ausgestellt wird.
2. Für den Fall, dass es in der Bestellung keine Regelung zur Garantiefrist enthalten ist, gehen der Besteller und der Lieferant davon aus, dass der Lieferant gegenüber dem Besteller für die Bestellungsgegenstände nach den allgemeinen Garantiegrundsätzen haftet.
3. Im Rahmen der gewährten Garantie ist der Lieferant verpflichtet, Mängel der gelieferten Bestellungsgegenstände unverzüglich unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten zur Mängelbeseitigung zu beheben.
4. Der Besteller ist berechtigt, Mängel dem Lieferanten telefonisch, schriftlich oder elektronisch zu melden.
5. Wenn der Lieferant im Rahmen seiner Garantieverpflichtungen wesentliche Änderungen am Bestellungsgegenstand vornimmt oder einen neuen Bestellungsgegenstand anstelle des mangelhaften herstellt, beginnt die Garantiefrist von neuem ab dem Zeitpunkt der Mängelbehebung oder Herstellung des neuen Bestellungsgegenstands. In allen übrigen Fällen verlängert sich die Garantiefrist um die Zeit, während der der Besteller aufgrund eines Mangels den Bestellungsgegenstand nicht nutzen konnte.
6. Für den Fall, dass während der Garantiefrist Ansprüche im Zusammenhang mit dem Umfang dieses Vertrages geltend gemacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich gemäß den in der schriftlichen Anzeige des Bestellers festgelegten Fristen zu reagieren. Kommt der Lieferant der Pflicht zur Mängelbehebung des Bestellungsgegenstands innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Besteller berechtigt, die Mängel selbst zu beheben oder deren Behebung auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu veranlassen, ohne dass die Rechte des Bestellers aus der Garantie beeinträchtigt werden.

§ 16. [Vertragsstrafen]

1. Für den Fall, dass der Lieferant die bestellten Waren nicht innerhalb der in der Bestellung oder Vertrag festgelegten Frist liefert, ist der Lieferant verpflichtet, an den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettowerts der Bestellung für jeden Verzugstag zu zahlen, jedoch höchstens 15 % des Nettowerts der Bestellung.
2. Für den Fall, dass der Lieferant die Verpflichtungen aus der Garantie oder Mängelhaftung nicht fristgerecht erfüllt, ist der Lieferant verpflichtet, an den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettowerts der Bestellung für jeden Verzugstag bei der Behebung von Mängeln am Bestellungsgegenstand zu zahlen, jedoch höchstens 15 % des Nettowerts der Bestellung.
3. Für den Fall, dass der Lieferant aus Gründen, die nicht beim Besteller liegen, von der Abwicklung der Bestellung zurücktritt, bzw. der Besteller aus Gründen, die beim Lieferanten liegen, von der Abwicklung der Bestellung zurücktritt, ist der Lieferant verpflichtet, an den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Nettowerts der Bestellung zu zahlen.
4. Der Besteller ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen von der Bestellung/dem Vertrag zurückzutreten, falls die Waren nicht innerhalb der in der Bestellung/dem Vertrag festgelegten Frist geliefert werden.

5. Die in den vorstehenden Punkten vorgesehenen Vertragsstrafen schließen das Recht des Bestellers nicht aus, darüber hinausgehenden Schadensersatz geltend zu machen.

§ 17. [Aussetzung]

1. Der Besteller kann jederzeit dem Lieferanten (mit schriftlicher Begründung) die Aussetzung der gesamten oder eines Teils der Lieferung befehlen. Der Liefertermin verlängert sich in diesem Fall um die Dauer, für die die Lieferung ausgesetzt wurde. Sofern keine weiteren Anweisungen des Bestellers vorliegen, stellt der Lieferant sicher, dass er nach Erhalt des Befehls zur Wiederaufnahme der Lieferung durch den Besteller innerhalb von fünf (5) Tagen lieferbereit ist.
2. Alle nachweislich entstandenen und dokumentierten Kosten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung des Aussetzungsbefehls entstanden sind, werden geschätzt und dem Besteller zur Genehmigung vorgelegt, es sei denn, der Befehl wurde durch höhere Gewalt oder durch Handlungen bzw. Unterlassen des Lieferanten verursacht.
3. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag aufgrund der Aussetzung steht keiner der Parteien das Recht zu, Vertragsstrafen wegen des Rücktritts geltend zu machen.

§ 18. [Rücktritt]

1. Der Besteller behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise von der Abwicklung der Bestellung innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt des Rücktrittsgrundes zurückzutreten, wenn:
 - a) der Lieferant mit der Aufnahme oder Ausführung der Bestellung so stark in Verzug gerät, dass es unwahrscheinlich ist, dass er diese innerhalb der vereinbarten Frist ausführen kann;
 - b) der Lieferant die Bestellung mangelhaft oder vertragswidrig ausführt, trotz Aufforderung des Bestellers, die Ausführung innerhalb einer festgelegten Frist zu ändern;
 - c) der Lieferant die Lieferung aus von ihm zu vertretenden Gründen unterbrochen hat und diese für einen Zeitraum von 7 Arbeitstagen nicht fortsetzt;
 - d) der Lieferant ohne gerechtfertigten Grund die Lieferungen nicht aufgenommen oder trotz zusätzlicher Aufforderung des Bestellers nicht fortsetzt;
 - e) die Aussetzung der Lieferung durch den Besteller länger als 60 Tage dauert;
 - f) ein Fall höherer Gewalt, der eine der Parteien betrifft, länger als 60 Tage andauert.
2. Im Falle des Rücktritts von der Abwicklung der Bestellung durch eine der Parteien, unabhängig von der rechtlichen Grundlage des Rücktritts, bleiben die aus Bestimmungen betreffend Vertragsstrafen, Urheberrechte, Garantie, Mängelhaftung und Vertraulichkeit resultierenden Rechte und Pflichten bestehen und sind für die Parteien verbindlich.

§ 19. [Vertragsabschluss]

Der Abschluss des Vertrages mit dem Lieferanten sowie jegliche Änderungen, Vorbehalte oder Erklärungen zum Rücktritt vom Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit.

§ 20. [Vertraulichkeitserklärung]

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die er erhält und die ein Geschäftsgeheimnis des Bestellers darstellen oder darstellen könnten, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Ausführung der Bestellung oder des Vertrages fort. Diese Verpflichtung umfasst keine Informationen, die dem Lieferanten bereits rechtmäßig vorlagen oder die allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrages durch den Lieferanten allgemein bekannt werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeitspflicht behält sich der Besteller das Recht vor, von der Bestellung aufgrund des Verschuldens des Lieferanten zurückzutreten.

§ 21. [Datenschutz]

1. Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates

[Logo]



Przedsiębiorstwo Remontowe
PAK SERWIS Sp. z o.o.
62-510 Konin, ul. Przemysłowa 15B
Tel.: +48 63 247 16 00
Fax: +48 63 247 16 01
E-Mail: pakserwis@pakserwis.com.pl

Sąd Rejonowy [Amtsgericht] Poznań - Nowe Miasto i Wilda in Poznań
Numer des polnischen Unternehmensregisters KRS 000090150
Polnische Steuernummer NIP 665-24-31-183
Stammkapital 15.532.358,00 PLN voll eingezahlt
Internetseite: www.pakserwis.com.pl

Grupa Kapitałowa ZE PAK S.A.

[Symbole von Zertifikaten]



Beeidigte Übersetzung aus dem Polnischen

[Logo mit Firmenbezeichnung]



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) vom 01.11.2025 der PRZEDSIĘBIORSTWO REMONTOWE PAK SERWIS Sp. z o.o.

vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) zu verarbeiten.

- Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Aufgaben und nur für die Dauer der Ausführung des Vertragsgegenstands weiterzugeben. Die Parteien erklären, dass jede Partei in Bezug auf die von der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhaltenen personenbezogenen Daten als Verantwortlicher handelt.
- Daten dürfen anderen Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, nur aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Regelungen der jeweiligen Stelle und nur im für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden und werden für die gesetzlich oder sachlich erforderliche Dauer gespeichert, unter Berücksichtigung von Verjährungsfristen und steuerlichen Vorschriften.
- Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Zugang zu personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und die erforderliche Sorgfalt bei der Sicherung der bereitgestellten personenbezogenen Daten zu wahren.
- Sollte während der Durchführung des Vertrages eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine der Parteien erforderlich werden, verpflichten sich die Parteien, eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Besteller auf der Website zu informieren:

<https://www.zepak.com.pl/pl/o-firmie/rodo.html>

Der Lieferant ist verpflichtet, die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO gegenüber den betroffenen Personen zu erfüllen.

§ 22. [Schlussbestimmungen]

- Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung oder der AEB unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AEB nicht berührt.
- Für Angelegenheiten, die durch diese Bedingungen nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- Der Besteller erklärt auf Grundlage von Art. 4c des Gesetzes vom 8. März 2013 über die Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen in Handelsgeschäften (d.h. poln. GBL. 2023, Pos. 1790 in der jeweils geltenden Fassung) hiermit, dass er den Status eines Großunternehmens im Sinne von Art. 4 Nr. 6 dieses Gesetzes innehat.
- Der Lieferant ist verpflichtet, während der Durchführung der Arbeiten alle Vorschriften zum Schutz der natürlichen Umwelt einzuhalten, einschließlich des Abfallgesetzes vom 27. April 2001 (poln. GBL. Nr. 62, Pos. 628 in der jeweils geltenden Fassung). Gebühren und Strafen für die Überschreitung von Normen während der Arbeiten, die in den einschlägigen Umweltschutzvorschriften festgelegt sind, trägt der Lieferant. Alle dem Besteller auferlegten Strafen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften werden mit der Vergütung des Lieferanten verrechnet. Der Lieferant gilt als Erzeuger von Abfällen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- Das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke auf dem Gelände der Arbeiten / auf der Baustelle ist untersagt. Für den Fall, dass ein Mitarbeiter des Lieferanten oder eines Subunternehmers nach Alkoholkonsum festgestellt wird oder beim Mitbringen alkoholischer Getränke auf das Gelände der Arbeiten / Baustelle erwischt wird, zahlt der Lieferant dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 PLN pro festgestellten Mitarbeiter. Alkoholisches Getränk ist ein zum Konsum bestimmtes Produkt, das Ethylalkohol landwirtschaftlicher Herkunft in einer Konzentration von mehr als 0,5 % Volumen enthält. Der Zustand

nach Alkoholkonsum liegt vor, wenn der Alkoholgehalt im Körper zu Folgendem führt:

- Blutalkoholkonzentration von 0,2 ‰ bis 0,5 ‰ oder
 - Vorhandensein von 0,1 mg bis 0,25 mg Alkohol in 1 dm³ ausatemter Luft.
- Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden von den ordentlichen Gerichten am Sitz des Bestellers entschieden.
 - Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ab 01.11.2025.

Dariusz Szymczak
Vorstandsvorsitzender

[Eine unleserliche Handunterschrift]

Hiermit bescheinige ich die vollinhaltliche Übereinstimmung dieser Übersetzung mit der mir vorgelegten Kopie der Urkunde.

Auf Wunsch des Kunden wurde die tabellarische Form des Dokuments aufrechterhalten, wodurch der Textlayout der einzelnen Seiten in der Kopie der Originalurkunde und in der Übersetzung unterschiedlich ist.

Auf den Seiten 1-4 der Urkunde steht in der Fußzeile jeweils eine handschriftliche Paraphe.

Die Übersetzung zählt insgesamt 42773 Zeichen, umgerechnet 38 Tarifseiten.

Urkundenrolle-Nr. 13/2025
Kraków, den 29.09.2025



Rafał Wrona

Thumacz przysięgły języka niemieckiego TP/5346/05
Beeidigter Übersetzer für Polnisch-Deutsch Reg.Nr.TP/5346/05
31-236 Kraków, ul. Felińskiego 17A/14
Tel.: +48 697 593 957, E-mail: info@translatee.com.pl

Rafał Wrona

[Logo]



Przedsiębiorstwo Remontowe
PAK SERWIS Sp. z o.o.
62-510 Konin, ul. Przemysłowa 15B
Tel.: +48 63 247 16 00
Fax: +48 63 247 16 01
E-Mail: pakserwis@pakserwis.com.pl

Grupa Kapitałowa ZE PAK S.A.

Sąd Rejonowy [Amtsgericht] Poznań - Nowe Miasto i Wilda in Poznań
Numer des polnischen Unternehmensregisters KRS 0000090150
Polnische Steuernummer NIP 665-24-31-183
Stammkapital 15.532.358,00 PLN voll eingezahlt
Internetseite: www.pakserwis.com.pl

[Symbole von Zertifikaten]

